



Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) (Ausfuhrkontrolle für Schutzausrüstung)

Änderung vom 25. März 2020

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020¹ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel nach Art. 10c

6. Abschnitt: Ausfuhrkontrolle

Art. 10d Ausfuhrbewilligung

¹ Für die Ausfuhr der in Anhang 3 aufgeführten Schutzausrüstung aus dem Zollgebiet ist eine Bewilligung des SECO erforderlich.

² Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Ausfuhr von Schutzausrüstung:

- a. soweit die Reziprozität gewährleistet ist, in EU-Mitgliedstaaten, in die in Anhang II des Vertrags vom 13. Dezember 2007² über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung) aufgeführten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete sowie nach Norwegen und Island, in das Vereinigte Königreich, die Färöer, nach Andorra, San Marino und in die Vatikanstadt;
- b. durch medizinisches Personal und Personal des Katastrophen- und des Zivilschutzes zur Berufsausübung oder zur Ersthilfeleistung;
- c. durch andere Personen für den eigenen Bedarf;

¹ SR **818.101.24**

² ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47.

- d. als Ausrüstungen für die Ersthilfeleistung oder für sonstige dringende Fälle in Autobussen, Eisenbahnzügen, Luftfahrzeugen oder Schiffen im internationalen Verkehr;
- e. zur Versorgung von:
 - 1. Schweizer Auslandsvertretungen, Auslandsmissionen und Einsätzen bei der Europäischen Grenz- und Küstenwache Frontex,
 - 2. schweizerischen öffentlichen Institutionen im Ausland,
 - 3. Angehörigen der Armee im Auslandseinsatz,
 - 4. Schweizer Angehörigen internationaler Polizeimissionen oder ziviler internationaler Friedensmissionen.

Art. 10e Verfahren und Entscheid

¹ Das Gesuch ist auf der elektronischen Bewilligungsplattform ELIC des SECO einzureichen.

² Das SECO entscheidet innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Gesuchs. Sind besonders aufwendige Abklärungen erforderlich, so kann diese Frist um weitere fünf Arbeitstage verlängert werden.

³ Das SECO eröffnet den Entscheid dem Gesuchsteller in elektronischer Form.

⁴ Eine Bewilligung wird erteilt, wenn der Bedarf an Schutzausrüstung für Gesundheitseinrichtungen, weiteres medizinisches Personal, Patientinnen und Patienten, den Bevölkerungs- und Zivilschutz sowie Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit in der Schweiz genügend abgedeckt ist.

⁵ Das SECO hört vor seinem Entscheid das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung, das Bundesamt für Gesundheit, das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und den Koordinierten Sanitätsdienst an. Der Koordinierte Sanitätsdienst gibt insbesondere bekannt, welche Menge an Schutzausrüstung im Rahmen der Meldepflicht nach Artikel 10 von den Kantonen gemeldet wurde.

⁶ Das SECO kann ausländische Behörden konsultieren, ihnen sachdienliche Angaben übermitteln und von ihnen erhaltene Informationen bei der Beurteilung berücksichtigen.

⁷ Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Bewilligung werden alle relevanten Erwägungen zugrunde gelegt, einschliesslich gegebenenfalls die Frage, ob die Ausfuhr der Unterstützung dient von:

- a. Staaten oder internationalen Organisationen, die ein Ersuchen an die Schweiz gerichtet haben;
- b. Hilfsorganisationen im Ausland, die nach der Genfer Flüchtlingskonvention³ geschützt sind;
- c. dem Globalen Netzwerk für Warnungen und Gegenmassnahmen (GOARN) der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

³ Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (SR **0.142.30**)

Gliederungstitel nach Art. 10e

7. Abschnitt: Strafbestimmungen

Der bisherige Art. 10d wird zu Art. 10f

Art. 10f Abs. 2

² Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. gegen das Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum nach Artikel 7c verstösst;
- b. Schutzausrüstung ausführt, ohne dass die nach Artikel 10d Absatz 1 erforderliche Bewilligung vorliegt.

Gliederungstitel vor Art. 11

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

II

Diese Verordnung erhält neu einen Anhang 3 gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 26. März 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.⁴

25. März 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁴ Dringliche Veröffentlichung vom 25. März 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

Anhang 3
(Art. 10d Abs. 1)

Schutzausrüstung

Die in diesem Anhang aufgeführte Ausrüstung entspricht den Bestimmungen der PSA-Verordnung vom 25. Oktober 2017⁵.

Kategorie	Beschreibung	Zolltarif-Nr.
Schutzbrillen und Visiere	<ul style="list-style-type: none"> – Schutz gegen potenziell infektiöses Material – Umschliessen der Augen und des Augenumfelds – Kompatibel mit verschiedenen Modellen von FFP-Schutzmasken mit Filter und Gesichtsmasken – Transparente Scheiben – Wiederverwendbare Artikel (können gereinigt und desinfiziert werden) und Einwegartikel 	<ul style="list-style-type: none"> ex 3926.9000 ex 9004.9000
Gesichtsschutzschilder	<ul style="list-style-type: none"> – Ausrüstung zum Schutz des Gesichtsbereichs und der Schleimhäute in diesem Bereich (z. B. Augen, Nase, Mund) gegen potenziell infektiöses Material – Beinhaltet ein Visier aus transparentem Material – Beinhaltet in der Regel Vorrichtungen zur Befestigung über dem Gesicht (z. B. Bänder, Bügel) – Kann eine Mund-Nasen-Schutzausrüstung wie unten beschrieben umfassen – Wiederverwendbare Artikel (können gereinigt und desinfiziert werden) und Einwegartikel 	<ul style="list-style-type: none"> ex 3926.9000 ex 9020.0000

⁵ SR 930.115

<p>Mund-Nasen-Schutzausrüstung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Masken zum Schutz der Trägerin oder des Trägers vor potenziell infektiösem Material und zum Schutz der Umwelt vor von der Trägerin / vom Träger verbreitetem potenziell infektiösem Material – Kann einen Gesichtsschutzschild wie oben beschrieben umfassen – Mit oder ohne austauschbaren Filter 	<p>ex 4818.9000 ex 6307.9099 ex 9020.0000</p>
<p>Schutzkleidung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Kleidungsstücke (z. B. Kittel, Anzüge) zum Schutz der Trägerin oder des Trägers vor potenziell infektiösem Material und zum Schutz der Umwelt vor von der Trägerin / vom Träger verbreitetem potenziell infektiösem Material 	<p>ex 3926.2090 ex 4015.9000 ex 4818.5000 ex 6113.0000 ex 6114 ex 6210.1000 ex 6210.2000 ex 6210.30 ex 6210.4000 ex 6210.50 ex 6211.3200 ex 6211.3300 ex 6211.3910 ex 6211.3990 ex 6211.4210 ex 6211.4290 ex 6211.4300 ex 6211.4910 ex 6211.4920 ex 6211.4990 ex 9020.0000</p>

Handschuhe	– Handschuhe zum Schutz der Trägerin oder des Trägers vor potenziell infektiösem Material und zum Schutz der Umwelt vor von der Trägerin / vom Träger verbreitetem potenziell infektiösem Material	ex 3926.2010 4015.1100 ex 4015.1900 ex 6116.1000 ex 6216.0010 ex 6216.0090
------------	--	---